

Amtliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Dachau

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bäder der Großen Kreisstadt Dachau (BäderGebS)

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht; Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der von der Stadt als öffentliche Einrichtung betriebenen Bäder sowie der Sauna werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Einrichtungen.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren für den öffentlichen Bade- und Saunabetrieb sind vor der Benutzung der Einrichtung fällig und an den jeweils vorhandenen Kassensystemen zu entrichten.
- (2) Die Gebühren für Kurse und Kindergeburtstage werden bei der Einschreibung bzw. mit der Bestätigung der Anmeldung fällig. Eine Erstattung der Gebühren bei Nichtteilnahme erfolgt nicht.
- (3) Die Gebühren für die ganz- oder halbjährige Nutzung durch Schulen, Vereine und Gruppen werden jeweils zum Quartalsende fällig. Die Gebühren für Einzelbelegungen werden bei der Einschreibung bzw. mit der Bestätigung der Anmeldung fällig. Eine Erstattung der Gebühren bei Nichtinanspruchnahme oder durch Ausfall auf Grund von Betriebsferien und Veranstaltungen erfolgt nicht.
- (4) Etwaige Nutzungseinschränkungen z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder ähnliche Veranstaltungen führen weder zum Entfall noch zur Ermäßigung der Gebühr. Dies gilt auch für Nutzungseinschränkungen aufgrund technischer Störungen sowie für wetterbedingte Nutzungseinschränkungen der Freibäder.

§ 3

Gebühren für den öffentlichen Badebetrieb

- (1) Für den öffentlichen Badebetrieb im Freibad werden die Gebühren in folgender Form erhoben:
 - a. Tarif 1: Tageskarte für die einmalige Nutzung während der gesamten täglichen Betriebszeit;
 - b. Tarif 2: Frühтариф- und Feierabendтариф für die Nutzung bis 10.00 Uhr bzw. ab 18.00 Uhr bis zum Ende der täglichen Betriebszeit, außer an Sonn- und Feiertagen.
- (2) Für den öffentlichen Badebetrieb im Hallenbad werden die Gebühren in folgender Form erhoben:
 - a. Tarif 3: Zeitkarte 180 Minuten für die einmalige Nutzung im Laufe der täglichen Betriebszeit. Bei Überschreitung der Zeiten wird eine Nachgebühr je angefangener halben Stunde nach Ende der Nutzung erhoben;
 - b. Tarif 4: Tageskarte für die einmalige Nutzung während der gesamten täglichen Betriebszeit.
 - c. Tarif 5: Frühтариф- und Feierabendтариф für die Nutzung bis 8.00 Uhr bzw. ab 19.00 Uhr bis zum Ende der täglichen Betriebszeit, außer an Sonn- und Feiertagen.
 - d. Tarif 6: Für eine Zeitüberschreitung des Tarif 3 wird ein Nachentgelt von 0,50 € je angefangener halben Stunde fällig.
- (3) Besondere Formen der Gebührenerhebung für die Tarife 1 und 3 in den in Abs. 1 bis 2 genannten Bädern sind:
 - a. 10er-Karte für entsprechend viele Besuche in den Tarifen 1 und 3;
 - b. Saisonkarte für beliebig viele Besuche in den Tarifen 1 und 3 während der Betriebssaison des jeweiligen Bades

- c. Jahreskarte für beliebig viele Besuche in den Tarifen 1 und 3 für Hallen- und Freibad im Rahmen der Betriebssaison
 - d. Festkabine im Freibad (nur in Verbindung mit Saison oder Jahreskarte)
- (4) Für den öffentlichen Saunabetrieb werden die Gebühren in folgender Form erhoben:
 - a. Tarif 1: Einzeleintritt
 - b. 10er-Karte für entsprechend viele Besuche in den Tarifen 1
 - c. Im Saunaeintritt ist die Nutzung des Hallenbades im Rahmen der öffentlichen Schwimmzeiten enthalten.
 - (5) Für Saison- und Jahreskarten von Familien wird für jedes Mitglied ein Rabatt von 20 % gewährt. Die Familienmitglieder erhalten zusätzliche Eintrittskarten. Diese sind nicht übertragbar. Die zusätzlichen Eintrittskarten müssen ein Personalbild enthalten.
 - (6) Die Nutzung der Früh- und Feierabendtarife im Hallenbad ist nur durch Buchung am Automat möglich. Für diese Tarife gibt es keine weiteren Ermäßigungen.
 - (7) Die Höhe der in Abs. 1 bis 4 genannten Gebühren ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 4

Gebühren für Kurse, Kindergeburtstage; sonstige Gebühren

Die Gebühren für Kurse, Kindergeburtstage und andere Aktionen werden von der Werkleitung festgelegt sowie durch Aushang und Internet veröffentlicht.

§ 5

Gebühren für die Nutzung durch Schulen, Vereine und Gruppen

- (1) Für die Nutzung durch Schulen, Vereine und Gruppen werden Gebühren gemäß Anlage 1 erhoben.
- (2) Die Gebühren werden pro Nutzungseinheit verrechnet. Eine Nutzungseinheit ist die einmalige Nutzung in einem zeitlichen Umfang von 60 Minuten durch Vereine und Gruppen bzw. die einmalige Nutzung in einem zeitlichen Umfang von 45 Minuten durch Schulen.
- (3) Nutzungseinheit ist jeweils eine Bahn bzw. das Lehrschwimmbecken.
- (4) Bei einer Nutzung nach Abs.1 an Sonn- und Feiertagen wird auf die Gebühren ein Zuschlag von 30 v. H. erhoben.
- (5) Einzelheiten der Nutzung können mittels gesonderter Vereinbarung festgelegt werden.
- (6) Die Nutzungsgebühren werden jährlich abgerechnet und sind 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

§ 6

Sonderaktionen und Sonderkarten

- (1) Für Sonderaktionen (z. B. zum Zweck der Besucherwerbung) können - auch in Zusammenarbeit mit nichtstädtischen Partnern - Sonderkarten angeboten werden. Hierbei kann von den Gebühren nach §§ 3 bis 6 abgewichen werden.
- (2) Die Gebühren für Sonderkarten werden von der Werkleitung festgelegt.

§ 7

Gebührenermäßigungen; Gebührenbefreiungen

- (1) Folgende Personengruppen erhalten für die Tarife des § 3 Abs. 1 bis 3 eine in Anlage 1 aufgeführte prozentuale Ermäßigung. Diese gilt bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für folgende Personengruppen:
 - a. Kinder und Jugendliche
 - b. Vollzeit- und Berufsschüler;
 - c. Studierende an Hochschulen und vergleichbaren Ausbildungsstätten;

- d. Personen mit Ehrenamtskarte
 - e. Personen, die freiwilligen Wehrdienst im Sinn des Wehrpflichtgesetzes leisten sowie Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und des Jugendfreiwilligendienstgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen;
 - f. schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindesten 50.
 - g. Harz IV Empfänger, Sozialrentner, Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und Grundsicherung bei Erwerbsminderung,
- (2) Die Ermäßigungsgrundlagen des Abs. 1 a bis g sind auf Verlangen durch geeignete amtliche Dokumente und Bescheide nachzuweisen.
 - (3) Inhaber der Kundenkarte der Stadtwerke Dachau erhalten auf alle Gebühren, auch auf bereits entsprechend Absatz 1 ermäßigte Gebühren, einen weiteren Nachlass von 30 %.
 - (4) Kinder unter 6 Jahren sind von der Eintrittsgebühr befreit.

§ 8

Unerlaubter Zutritt

- (1) Die Eintrittskarten sind während der Benutzung der Bäder aufzubewahren, und auf Verlangen dem Bäderpersonal vorzulegen.
- (2) Einzel-, Mehrfach und Zeitkarten (Saison- und Jahreskarten) bzw. Zugangschips/-schlüssel sind nicht übertragbar.
- (3) Bei unerlaubtem Zutritt zu den Badeanlagen oder bei missbräuchlicher Benutzung der Eintrittskarte erheben die Stadtwerke Dachau ein pauschales Badeentgelt in Höhe von 50 € pro Person.
 - Ein unerlaubter Zutritt liegt stets dann vor, wenn der Badegast
 - ohne gültige Eintrittskarte die Bäder und/oder Saunabereiche nutzen.
 - die Eintrittskarte nicht entwertet hat.
 - einen vergünstigten Eintritt in Anspruch nimmt, zu dem er nicht berechtigt ist.
- (4) In allen Fällen behalten sich die Stadtwerke Dachau eine strafrechtliche Verfolgung vor.

§ 9

Begriffsbestimmungen

1. Erwachsene:

Besucher ab dem vollendeten 16. Lebensjahr;

2. Kinder und Jugendliche:

Besucher bis zum vollendeten 16. Lebensjahr;

5. Familie:

Ein oder zwei Elternteile mit einem oder mehreren eigenen Kindern. Das Eltern-Kind-Verhältnis ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bäder vom 19.12.2016, zuletzt geändert am 07.07.2017 außer Kraft.

STADT DACHAU
Dachau, den 18.10.2018

Florian Hartmann
Oberbürgermeister

Gebühren für den öffentlichen Badebetrieb entsprechend § 3 BäderGebS

Die Gebühren verstehen brutto inklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Tarif	Beschreibung	Freibad	Hallenbad	Sauna	Bäder gesamt
Tarif 1	Tageskarte	4,50			
Tarif 2	Randzeiten	2,00			
10 er Karte		35,00			
Saison		70,00			
Festkabine		30,00			
Tarif 3	180 Minuten		4,50		
Tarif 4	Tageskarte		7,00		
Tarif 5	Randzeiten		2,00		
Tarif 6	Nachzahlung 1/2h		0,50		
10 er Karte			35,00		
Saison			70,00		
Jahreskarte	Hallenbad und Freibad				140,00
Sauna					
Tarif 1	Sauna			14,00	
10 er Karte	Sauna			130,00	

Die Ermäßigungen entsprechend § 7 Abs.1 der BäderGebS betragen:

Gruppe	Prozentuale Ermäßigung
Personen unter 16 Jahren	50 %
Schüler, Studenten	50 %
Harz IV Empfänger, Sozialrentner, Bezieher von laufender HLU bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Schwerbehinderte	40 %
Ehrenamtskarte, Freiwillige nach Bundesfreiwilligengesetz	20 %

Der Familienrabatt entsprechend § 3 Abs.4 der BäderGebS beträgt **20 %** des regulären Eintrittspreises je Familienmitglied. Jedes Familienmitglied erhält eine elektronische Eintrittskarte. Die Karte ist nicht übertragbar. Die Identität ist durch ein Personenbild nachzuweisen.

Inhaber der Kundenkarte der Stadtwerke Dachau erhalten auf alle Gebühren, auch auf bereits entsprechend ermäßigte Gebühren, einen weiteren Nachlass von **30 %**.

Gebühren für die Nutzung durch Schulen, Vereine und Gruppen	€ pro Stunde
Nutzungseinheit	20,00

STADT DACHAU
Dachau, den 18.10.2018

Florian Hartmann
Oberbürgermeister